

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Klagegrund, mit dem sie vorträgt, die Kommission habe es ungeachtet der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des für die ganze Insel geltenden Mechanismus für die Kapazitätsvergütung (Capacity Remuneration Mechanism, CRM) mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Binnenmarkt unterlassen, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verfahrensverordnung⁽¹⁾ einzuleiten, und der Klägerin damit ihre Verfahrensrechte vorenthalten. Dieser Klagegrund besteht aus vier Teilen:

- Erstens bestünden gravierende Schwierigkeiten, die durch die Dauer und die Umstände des Verfahrens belegt würden;
- zweitens hätte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Mechanismus zur Finanzierung des Mechanismus für die Kapazitätsvergütung mit dem AEUV haben müssen;
- drittens hätte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des CRM mit dem Binnenmarkt, insbesondere den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020⁽²⁾, haben müssen;
- viertens hätte die Kommission bei ihrer Prüfung des Mechanismus für die Kapazitätsvergütung Bedenken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Mitteilung des Vereinigten Königreichs über seinen Austritt aus der Europäischen Union haben müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. 2014, C 200, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. März 2017 — Kuota International/EUIPO — Sintema Sport (K)

(Rechtssache T-136/18)

(2018/C 166/44)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Kuota International Corp. Ltd (Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Herissay Ducamp)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sintema Sport Srl (Albiate, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke K — Unionsmarke Nr. 11 380 771

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2017 in der Sache R 3111/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin festgestellt wurde, dass die Klägerin den Nachweis der Bösgläubigkeit nicht erbracht hat und dass die auf Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Unionsmarke gestützte Nichtigkeitsklage nicht angenommen werden kann;
- die Unionsmarke Nr. 11 380 771 auf der Grundlage von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Unionsmarke für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 2. März 2018 — Chrome Hearts/EUIPO — Shenzhen Van St. Lonh Jewelry (Darstellung eines Kreuzes)

(Rechtssache T-137/18)

(2018/C 166/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Chrome Hearts LLC (Hollywood, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shenzhen Van St. Lonh Jewelry Co. Ltd (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines Kreuzes) — Anmeldung Nr. 13 845 871.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2017 in der Sache R 766/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO (und der Streithelferin, wenn sie sich auf das Verfahren einlässt) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2017/1001;